

			Datum
			Telefon
Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG			
Antragsteller: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, ggf. Namensbestandteil und akademischer Grad, Wohnort, Postanschrift ggf. E-Mail oder Telefonnummer			
Eheschließungstag und -ort, Standesamt und Nr.			
Ehemann: Familienname, ggf., Geburtsname, Vornamen			
Ehefrau: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen			
Ausländische Entscheidung, deren Anerkennung beantragt wird; Datum, Ort, Aktenzeichen (z. B. Scheidungsurteil, Scheidungsurkunde, Nichtigkeitsurteil)			
Ich beantrage festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind, und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben:			
		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
1	Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeiten und wie erworben ¹ , Asylberechtigung oder Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention		
	a) Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung		
	b) Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung		
	c) Staatsangehörigkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt		
2	Geburtstag und –ort		
3	Jetziger Name (Vor- und Familienname)		

1

z.B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung. Bei Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse, bei Asylberechtigten und Flüchtlingen ist der Zeitpunkt der Anerkennung anzugeben. Können diese Angaben nicht belegt werden, so sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind. **Bitte den Personalausweis, Reisepass oder die Einbürgerungsurkunde in Kopie beifügen.**

4	a) Angaben zum jetzigen gewöhnlichen Aufenthaltsort (Ort, der als Lebensmittelpunkt zu bezeichnen ist - Postanschrift) ²		
	b) Gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des ausländischen Verfahrens (Anschrift)		
	c) Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten vor der Entscheidung (Anschrift und Enddatum)		
5	Hat sich einer der Ehegatten wieder verheiratet? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
6	Ist einer der Ehegatten verstorben? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
7	<p>Rechtskraft der ausländischen Entscheidung (Tag, ab dem die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist.) Sämtliche Nachweise sind beizufügen (z.B. Rechtskraftvermerk, Bescheinigung des Gerichts, Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personenstandsbuch mit Übersetzung). Bei Entscheidungen aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Scheidung ein Registereintrag erforderlich ist (z.B. Brasilien, Belgien, Niederlande), ist in jedem Falle die Registereintragung nachzuweisen. Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR und ihren Nachfolgestaaten: Wurde die Ehe einverständlich vor dem Standesamt geschieden oder ist der standesamtlichen Eintragung ein gerichtliches Verfahren vorausgegangen?</p>		
8	Seit wann leben die Ehegatten getrennt?		
9	<p>Angaben zur Beteiligung des Antragsgegners im ausländischen Verfahren</p> <p>Hat sich der Antragsgegner in dem Verfahren geäußert? Falls der Antragsgegner sich nicht geäußert hat: Wann und auf welche Weise hat er von dem ausländischen Verfahren Kenntnis erlangt? (z.B. durch Zustellung der Klageschrift; dazu ist die Form der Zustellung anzugeben s. o.)</p>		

2

Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR, dem ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen Tschechoslowakei sind auch die Nachfolgestaaten zu benennen.

10	Erkennt die antragstellende Person die ergangene ausländische Entscheidung an? - ja oder nein - Wenn nicht, aus welchem Grunde?	
11	Ist bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt worden? Ggf. wann und bei welcher Stelle?	
12	Wurde bei einem anderen Gericht (Behörde) ein weiterer Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe eingereicht? Ggf. wann und bei welchem Gericht? (Urteil diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben)	
13	Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Wann und wo soll eine etwa beabsichtigte Wiederverheiratung stattfinden?	
14	a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person, falls kein Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vorhanden ist, ist anzugeben, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird.	
	Monatliches Netto Einkommen in Euro:	
	Vermögenswerte in Euro:	
	b) Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person (z. B. gegenüber ihren Kindern)	
	Unterhaltsberechtigte Person(en):	
	Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen in Euro:	
Die vorstehenden Angaben sind freiwillig und werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Die Gebühr ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, des Verwaltungsaufwandes der Behörde in dem Einzelfall und der wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Person festzusetzen. Besondere Umstände, die Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen. In den Fällen, in denen keine Angaben gemacht werden, kann ggf. die Höchstgebühr erhoben werden.		
Mir ist bekannt, dass für die beantragte Feststellung eine Gebühr von 15 bis 305 Euro erhoben wird. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.		
Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich bin darüber unterrichtet worden, dass sich die Anerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung nur auf den Ausspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehegatten erstreckt.		

Grundsätzlich beizufügende Unterlagen (Die Unterlagen unterscheiden sich landesbedingt teilweise. Falls einzelne Unterlagen nicht eingereicht werden können, sind die Gründe dafür kurz anzugeben):

- Heiratsurkunde der aufgelösten/für nichtig erklärten Ehe oder beglaubigte Abschrift -Auszug - aus dem Familienbuch der aufgelösten/für nichtig erklärten Ehe
- ggf. Sterbeurkunde des früheren Ehegatten
- Vollständige Ausfertigung oder beglaubigte Ablichtung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und mit Tatbestand und Entscheidungsgründen
- Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Registereintrag erforderlich ist (z.B. Argentinien, Brasilien, Belgien, Ecuador, Niederlande, Venezuela)
- Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird)
- Von einem(r) beeidigten/vereidigten Übersetzer(in) angefertigte beglaubigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke
- Ablichtung der Verdienstbescheinigung der antragstellenden Person (ansonsten kann ggf. die Höchstgebühr festgesetzt werden)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit und Personenidentität (Ablichtung des Reisepasses oder des Personalausweis und ggf. der Einbürgerungsurkunde)

(Ort, Datum)	(Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

Hinweis:

Über den Antrag wird in einem schriftlichen Verfahren entschieden.
Es wird deshalb gebeten, von fernmündlichen Anfragen Abstand zu nehmen.

Zur Zuständigkeit bestimmt § 107 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG):

Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft angemeldet ist. Wenn eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.